

Betreuungsvertrag

für das
Ambulant Betreute Wohnen nach den §§ 53, 54 SGB XII

Zwischen

A. M. Autismus Mönchengladbach UG (haftungsbeschränkt)
(Leistungsanbieter)

mit Sitz Schlaaweg 64 in 41169 Mönchengladbach
vertreten durch die Geschäftsführung.

und

Herrn/Frau .

Muster

(nachfolgend Kunde¹ genannt)

wohnhaft in.....

vertreten durch.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

wird mit Wirkung vom..... folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Ziel der Leistung

- (1) Das betreute Wohnen ist eine ambulante Eingliederungshilfe zum selbständigen Wohnen für dauerhaft wesentlich behinderte Menschen im Rahmen der §§ 53, 54 SGB XII, in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Nr. 6 SGB IX (Hilfen zum selbstbestimmten Leben in betreuten Wohnmöglichkeiten).
- (2) Ziel der Leistung ist, dem Kunden unabhängig von Art und Schwere der Behinderung eine weitgehende eigenständige Lebensführung, soziale und berufliche Eingliederung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu eröffnen und zu erhalten. Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt jeweils im Rahmen individueller Hilfeplanung.
- (3) Die Betreuung erfolgt im Sinne der allgemeinen Zielsetzung des Leistungsanbieters, wie sie in der Konzeption beschrieben ist. Diese ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung Grundlage des Betreuungsvertrages. Grundlage des Vertrages bilden darüber hinaus die Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 93 BSHG² ambulant (dort insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“) sowie die von dem Leistungsanbieter mit dem Leistungsträger abgeschlossene Leistungs-, und Prüfungsvereinbarung und Vergütungsvereinbarung gemäß § 93 ff. BSHG.

¹Der Begriff Kunde wird geschlechtsneutral verwendet.

² Zukünftig Rahmenvertrag NRW nach § 75 ff SGB XII

Die Konzeption, die Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und die Vergütungsvereinbarung können beim Träger eingesehen und auf Wunsch ausgehändigt werden.

§ 2 Inhalt der Leistung

- (1) Die Leistung beinhaltet die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Beratung, Begleitung, Betreuung und Förderung nach Maßgabe der §§ 53, 54 SGB XII und der Bestimmungen des Rahmenvertrages NRW nach § 93 BSHG³ ambulant (dort insbesondere LT I „Betreutes Wohnen“) sowie der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung sowie Vergütungsvereinbarung.
- (2) Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit dem Kunden vereinbarten individuellen Hilfeplan, der die Betreuungsleistungen und deren Ziele benennt. Er wird regelmäßig fortgeschrieben und ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieses Vertrags (siehe Anlage 1).
- (3) Als Maßnahmen zur Erbringung dieser Leistungen können verschiedene Formen der Hilfeleistung und unterschiedliche Unterstützungs- und Beratungsangebote dienen, wie die Hilfeplanung und Reflektion, das Gesprächsangebot, Telefonkontakte, Begleitung, Mithilfe, Anleitung, Übung, Beratung, Erinnerung, Kontrolle, Zeiten von Erreichbarkeit des Dienstes, Zusammenarbeit mit anderen Diensten und Institutionen, Kooperationskontakte mit Bezugspersonen. Die einzelfallbezogenen Maßnahmen können mit Gruppenangeboten kombiniert werden.
- (4) Die Betreuung umfasst aufsuchende Hilfe in der häuslichen Umgebung des Kunden und im direkten Umfeld des Kunden (Hausbesuche, Begleitung und Besuche außerhalb der Wohnung) sowie Leistungsangebote außerhalb der Dienststelle.
- (5) Der Träger führt eine Dokumentation.

§ 3 Umfang der Leistung

- (1) Die Intensität und Dauer der zu erbringenden Betreuungsleistungen und Maßnahmen sind einzelfallbezogen und richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf. Auch die Betreuungs-/Kontaktzeiten richten sich nach dem individuellen Hilfebedarf und der individuellen Lebenssituation des Kunden. Sie werden mit der dem Kunden auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Leistungsträgers vereinbart⁴.
- (2) Die Festlegung der Anzahl der Fachleistungsstunden erfolgt durch den Leistungsträger auf der Grundlage des Hilfeplans.⁵
- (3) Veränderte Bedarfe/Mehrbedarfe, die eine Anpassung des Hilfeplans erforderlich machen, werden vom Kunden bei dem zuständigen Leistungsträger beantragt. Es findet dann das Verfahren des jeweils zuständigen Leistungsträgers Anwendung.⁶

³ Zukünftig Rahmenvertrag NRW nach § 75 ff SGB XII

⁴ Entfällt bei Selbstzahlern

⁵ Entfällt bei Selbstzahlern

⁶ Entfällt bei Selbstzahlern

§ 4 Zusätzliche Leistungen

Der Kunde und der Leistungsanbieter können die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die vom Kunden gesondert zu vergüten sind, vereinbaren. Etwaige vereinbarte zusätzliche Leistungen können seitens des Kunden jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden.

§ 5 Betreuungsperson

- (1) Die Betreuung erfolgt durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters. Von Seiten des Leistungsanbieters wird eine Bezugsbetreuerin/ein Bezugsbetreuer benannt.
- (2) Die Kontinuität der Betreuung, insbesondere die Vertretung der Bezugsbetreuerin/des Bezugsbetreuers durch andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters wird sichergestellt. Bei einem notwendigen Wechsel der Betreuungsperson sind soweit wie möglich die Bedürfnisse des Kunden zu berücksichtigen. Es erfolgt eine möglichst frühzeitige Information des Kunden.

§ 6 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, an der Erstellung und Fortschreibung ihres/seines individuellen Hilfeplans sowie an dessen Umsetzung mitzuwirken.
- (2) der Kunde ist verpflichtet, vereinbarte Termine einzuhalten.
Will sie/er einen vereinbarten Termin absagen oder verschieben, hat sie/er dies spätestens 24 Stunden vorher anzuzeigen.

Über längere Abwesenheitszeiten – wie z.B. Urlaub, Kuraufenthalte – ist der Leistungsanbieter frühestmöglich in Kenntnis zu setzen.

- (3) Sofern seitens der Betreuungsperson Unterstützung und Hilfe bzgl. der Alltagsangelegenheiten des Kunden erfolgt, hat der Kunde dem Leistungsanbieter die dafür erforderlichen Unterlagen und Akten zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Vergütung der Leistungen erfolgt durch einen mit dem Leistungsträger in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Stundensatz pro Fachleistungsstunde.

Bei fehlender oder nur teilweiser Kostenübernahme durch einen Leistungsträger werden die Kosten dem Nutzer ganz oder anteilmäßig in Rechnung gestellt.

Der Stundensatz pro Fachleistungsstunde beträgt zur Zeit Euro.

Mit diesem Satz sind abgesehen von den gegebenenfalls vereinbarten zusätzlichen Leistungen (§ 4) alle Leistungen abgegolten.

- (2) Änderungen bzgl. der Höhe des Stundensatzes sind seitens des Leistungsanbieters dem Kunden innerhalb einer Frist von 4 Wochen anzuzeigen und zu begründen.
- (3) Grundlage für die Abrechnung der Fachleistungsstunde sind die in der Leistungs- und Prüfungsvereinbarung und in der Vergütungsvereinbarung festgelegten Regelungen.

Die direkten Betreuungsleistungen und kundenbezogenen Tätigkeiten werden in 10-Minuten-

Einheiten abgerechnet.

Die Gruppenangebote /-betreuung werden pro Teilnehmer nach dem Verhältnis Zeitdauer zu Teilnehmerzahl abgerechnet.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung

- (1) Soweit Entgelte von öffentlichen Leistungsträgern übernommen werden, rechnet der Leistungsanbieter direkt mit diesem ab, sofern der Kunde die in Anlage 2 befindliche Einverständniserklärung unterzeichnet hat.
- (2) Andernfalls ist der Leistungsanbieter berechtigt, monatlich unmittelbar mit dem Kunden abzurechnen. Dies gilt auch für den Fall, dass ergänzende Leistungen gemäß § 4 erbracht wurden oder der Kunde einen Anteil zu den Leistungen des Leistungsträgers übernommen hat. Für diesen Fall ist das Entgelt spätestens zwei Wochen nach Rechnungslegung zu zahlen.

Der Kostenbeitrag des Kunden beläuft sich zur Zeit auf Euro pro Monat.

Die Abrechnung erfolgt auf der Basis eines Leistungsnachweises, den der Kunde gegenzeichnet.

§ 9 Haftung

der Kunde und der Leistungsanbieter haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Dies gilt auch für sonstige Schäden.

§ 10 Datenschutz

Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten des Kunden durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung, Speicherung und Übermittlung der Daten bedürfen der Schriftform und sind jederzeit widerruflich, siehe Anlagen 3 bis 5.

Der Kunde hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert sind.

§ 11 Beschwerderecht

Der Kunde hat Anspruch darauf, dass der Leistungsanbieter das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung (Anlage 6) festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet.

In der Anlage 7 sind Informationen, Anschriften und Telefonnummern aufgelistet, an die sich der Kunde mit Beschwerden wenden kann. Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 12 Vertragsdauer und Kündigung

- (1) Diese Vertrag tritt am in Kraft.

Er ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Er ist befristet bis zum
- (2) der Kunde kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende ordentlich kündigen.
- (3) Der Leistungsanbieter kann den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende kündigen.
- (4) Darüber hinaus können beide Vertragsparteien den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund – unter Angabe von Gründen – kündigen, wenn ihnen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nicht zumutbar ist.
- (5) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Sonstige Vereinbarungen

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zusatzvereinbarungen:

Mönchengladbach, den.....

.....
(Kunde) (rechtsverbindliche Unterschrift des Leistungsanbieters)

.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anhang:

- Anlage 1: Individueller Hilfeplan (für jeden Kunde gesondert hinzufügen)
- Anlage 2: Einverständniserklärung zur unmittelbaren Abrechnung des Leistungsanbieters mit dem Leistungsträger
- Anlage 3: Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
- Anlage 4: Einwilligung zur Datenweitergabe
- Anlage 5: Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken
- Anlage 6: Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für internes und externes Beschwerdemanagement
- Anlage 7: Beschwerderegulung und AnsprechpartnerInnen

Anlage 2 zum Betreuungsvertrag vom

Einverständniserklärung zur unmittelbaren Abrechnung des Trägers mit dem Leistungsträger

Ich bin mit einer unmittelbaren Abrechnung der Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden auf der Basis von monatlichen Abschlagszahlungen zwischen dem Träger und dem Leistungsträger einverstanden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Kunde)

.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 3 zum Betreuungsvertrag vom

Name, Vorname:

Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

Ich bin einverstanden, dass Daheim Lebensgemeinschaft autistischer Menschen folgende Daten bei mir erhebt, speichert und aktualisiert, um eine Dokumentation des Betreuungsprozesses zu führen

- Stammdaten (Name, Geburtsname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Konfession, Familienstand, letzter Wohnort)
- Biografische Daten (Lebensgeschichte, Gewohnheiten, besondere Fähigkeiten, Abneigungen, Tabus)
- die für die Erstellung des Hilfeplans erforderlichen/verwendeten Daten
- Betreuungszeiten
-

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Kunde)

.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 4

Name, Vorname:.....

Einwilligung zur Datenweitergabe

Ich bin einverstanden, dass

der zuständige Sozialhilfeträger

Auszüge aus der Bewohnerdokumentation

zum Zweck der Prüfung der Leistungsgewährung erhält;

der Medizinische Dienst der Krankenkassen

Einsicht in die Dokumentation und deren Aktualisierung

zum Zweck der Begutachtung der Pflegebedürftigkeit erhält;

.....

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Kunde)

.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 5

Name, Vorname:.....

Einwilligung zur Datenweitergabe zu Abrechnungszwecken

Ich bin einverstanden, dass folgende Daten:

Name, Vorname, Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Familienstand, letzter Wohnort, Angehörige /Betreuer ggf. mit Wirkungskreisen, Beginn und Ende der Versorgung, Versicherungsnummer, Pflegestufe, Aktenzeichen und deren Aktualisierung zum Zweck der Abrechnung an folgende Personen bzw. Institutionen widerruflich weitergegeben werden:

Leistungsabrechnung, wenn sie nicht einrichtungsintern erfolgt,

Träger der Sozialhilfe

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Im Fall des Widerrufs können je nach Adressat des Widerrufs Einschränkungen in der Versorgung bzw. finanzielle Nachteile entstehen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Kunde)

.....
(rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter)

Anlage 6 zum Betreuungsvertrag vom

Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen „internen Beschwerdemanagements“ festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
 - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
 - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
 - e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
 - f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,
- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
 - b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000/12.02.2008

Anlage 7 zum Betreuungsvertrag vom

Beschwerderegulung

Entsprechend der Erklärung zur Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege (Anlage 6) zum internen und externen Beschwerdemanagement kann sich die Leistungsnehmerin/der Leistungsnehmer oder eine von ihm bevollmächtigte bzw. zur Vertretung befugte Person an folgende Personen und Institutionen wenden:

- Falls Sie Beschwerden haben, können Sie diese bei der Leitung des Ambulant Betreuten Wohnens vorbringen.

Die Leitung, Herr Mathissen ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

Schlaaweg 64 in 41169 Mönchengladbach
Tel. (02161) 955130; Fax (02161) 955132

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beschwerden unmittelbar an den Träger zu berichten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen

A.M. Autismus Mönchengladbach UG (haftungsbeschränkt)
- Geschäftsführung -
Schlaaweg 64
41169 Mönchengladbach

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

1. Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege

Paritätischer Wohlfahrtsverband
Friedhofstraße 39; D-41236 Mönchengladbach
Tel. 02166/9239-0; Fax 02166/923919

2. Zuständiger Sozialhilfeträger

.....
(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr. sowie Name eines Ansprechpartners)

3. Anschrift der Verbraucherberatung

Verbraucherzentrale in NRW,
Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf
Tel.: 0211/3809-0, Fax: 0211/3809-172.

4. Anschrift der Kranken- und Pflegekasse des/der Leistungsnehmers/in

.....
(Name, Anschrift und Telefon-/Fax-Nr.)

5. Landschaftsverband Rheinland

Dezernat 7 Soziales, Integration
Fachbereich 72 - Sozialhilfe I
Hermann-Pünder-Str. 1, 50679 Köln
Tel.: 0221/809-6437; Fax.: 0221/8284-0765